

## **Geltungsbereich**

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, die seitens des Kunden (GEALAN Formteile GmbH & Co. Holding KG und der damit verbundenen Unternehmen) mit Lieferanten unterhalten werden, soweit die Geltung nicht durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen sind. Ist der Lieferant mit ihrer Geltung einverstanden und sind sie ihm zur Kenntnis gebracht, gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten selbst wenn im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

## **1. Bestellungen / Schriftform / Änderungen**

1.1 GEALAN bestellt auf der Grundlage der allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von GEALAN schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Mündliche oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von GEALAN gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z.B. -E-Mails oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

1.2 Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen einem Liefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen geht der Liefervertrag diesen Einkaufsbedingungen vor.

1.3 Der Verkäufer gibt innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Verkäufer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar.

1.4 Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikation, zusätzliche und nicht vereinbarte Funktionalitäten, Zeichnungen, Design, Software, Konstruktionen, Produktionsprozess, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).

1.5 Falls der Lieferant zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird, so ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag und/oder einen dazugehörigen Rahmenliefervertrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung außerordentlich zu kündigen.

1.6 Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar, z.B. für Preisberechnungen, und begründen keinerlei Verpflichtung für den Käufer oder seine zusammengehörigen Unternehmen, diese Menge zu bestellen.

1.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilt GEALAN die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

## **2. Preise / Versand / Verpackung**

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.

2.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzugliedern ist. Materiallieferungen ist zusätzlich ein Werksprüfzeugnis (WPZ) nach DIN EN 10204/3.1 beizulegen. Bei Fehlen eines der oben

genannten Papiere gilt die Lieferung als unvollständig. Lieferscheine, Frachtbrieve, WPZ's, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Bestellnummer, Artikelnummer und ggf. Objektbezeichnung von GEALAN enthalten.

2.3 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

2.4 Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt. Nehmen wir diese in Einzelfällen dennoch an, ist der Lieferant erst nach vollständiger Erfüllung seiner Leistungspflicht zur Berechnung dieser berechtigt.

2.5 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

2.6 Nachlieferungen werden analog gehandhabt.

2.7 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **3. Rechnungserteilung / Zahlung**

3.1 Rechnungen sind GEALAN mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form, digital (invoice@gealan.com) einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei GEALAN eingegangen.

3.2 Rechnungen reguliert GEALAN innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Eingang der Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt, sofern nicht anders vereinbart.

3.3 GEALAN ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit GEALAN verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Die Verrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderung oder Gegenforderung noch nicht fällig ist. In diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet.

3.4 Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten zu den mit dem Lieferanten vereinbarten Bedingungen gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

a) Die abzurechnende Qualifikation der Arbeitnehmer des Lieferanten muss den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung entsprechen.

b) Die Nachweise über die Stundenlohnarbeiten sind gesondert zu führen und einer autorisierten Person von GEALAN unverzüglich, d.h. spätestens zu Beginn der Ausführung folgenden Woche zur Bestätigung vorzulegen.

3.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten.

3.6 Die Bezahlung von Waren durch den Käufer bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. angenommen gelten.

3.7 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **4. Termine / Verzug**

4.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der

Ware bei der von GEALAN genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Werkes maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache.

4.2 Liefertermine und –mengen bestimmen sich nach den Vereinbarungen in der Bestellung und/oder in den Lieferabrufen. Der Verkäufer erkennt an, dass Liefertermine und –mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und der Käufer deshalb eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in größerer Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben.

4.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Werden dem Verkäufer konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder eine Liefermenge führen werden oder führen könnten hat der Verkäufer alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Käufer unverzüglich zu informieren.

4.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich GEALAN das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei GEALAN auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. GEALAN behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung das Recht vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

## 5. Zoll

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, das genaue Ursprungsland der Waren mitzuteilen und für EU-Ursprungsware eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft abzugeben. Bei Lieferung aus einem Präferenzland ist der Lieferant dazu verpflichtet, einen gültigen Präferenznachweis EUR.1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zu erstellen. Sollten sich Lieferantenerklärungen oder Präferenznachweise als falsch herausstellen, verpflichtet sich der Lieferant, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden rechtsverbindlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten schriftlich zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant folgende Informationen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelsrechtlichen Ursprung seiner Güter (nach dem Zollkodex) und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu technischen Details und Fragen zur Exportkontrolle.

Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie den Käufer unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

## 6 Höhere Gewalt

6.1 Höhere Gewalt wird nur dann anerkannt, wenn sie unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung dieses Vertrages hat. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben und Krieg. Sie können dem anderen Vertragspartner nur unter der Bedingung entgegengehalten werden, dass sowohl Beginn als auch Ende des Ereignisses höherer Gewalt dem Vertragspartner innerhalb von drei Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist die Absendung der Mitteilung.

6.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Auslieferung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen.

6.3 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate dauern oder auf Seiten des Lieferanten zur dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant nicht berechtigt, von uns Entschädigungen für eventuelle Verluste zu fordern.

## 7. Qualität

7.1 Der Verkäufer muss nach der aktuell gültigen Ausgabe der ISO9001 zertifiziert sein und diese einhalten; die Zertifizierung ist dem Käufer durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Käufer und Verkäufer können schriftlich Abweichungen von den Anforderungen vereinbaren.

7.2 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer ihm gegenüber zur Einhaltung der enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist.

7.3 Verstößt der Verkäufer wiederholt oder schwerwiegend gegen die vereinbarten Qualitäts- und/oder Quantitätsziele, kann der Käufer – sofern aus Kapazitätsgründen zwingend erforderlich auch mit Unterstützung Dritter – zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung im Rahmen eines Eskalationsprozesses unterstützend eingreifen. Der Verkäufer ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken und dem Käufer unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche die aus Anlass eines solchen Verstoßes tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind. Der Verkäufer ist berechtigt, einer Unterstützung durch Dritte zu widersprechen, sofern in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt (insb. Wettbewerber).

7.4 Jede Änderung des Produktionsortes oder des Versandortes der Güter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Verkäufer veranlassten Ortwechsels entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette im Sinne von der ihm bekannte Unterauftragnehmerwechsel in der Lieferkette wird der Verkäufer den Käufer umgehend informieren.

## 8. Mängelanzeige

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und

rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

## **9. Zusicherungen, Sicherheit, Gesundheitsschutz, REACH**

9.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem aktuellen Stand der Technik sowie den allgemein technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, im Einklang mit geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen und auch sonstigen Anforderungen durch Rechtsvorschriften gerecht werden. Der Lieferant hat die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland/Bundesstaat) sowie den behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort in Bezug auf den Umweltschutz einzuhalten, vor allem hinsichtlich Gefahrstoffen, Staubemission und Lärm. Der Verkäufer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle für sie in den relevanten Absatzmärkten geltende Gesetze und Bestimmungen erfüllen. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer EG-Konformitätserklärung bzw. einer Herstellererklärung zu liefern; zusätzlich ist eine Betriebsanleitung zu liefern.

9.2 Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe/Gemische liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, oder wenn er Produkte liefert, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) zur Verfügung zu stellen; der Einsatz von CMR-Stoffen wird dem Lieferanten untersagt. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass der Käufer den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

## **10. Mängelansprüche**

10.1 Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen eine unselbstständige Haltbarkeitsgarantie von 5 Jahren ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie

- a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
- b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und
- c) die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

Im Garantiefall steht dem Käufer das Recht zur Nacherfüllung zu. Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben von der Garantie unberührt.

10.2 Für die Rechte vom Verkäufer bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes

bestimmt ist.

10.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzverpflichtung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10.4 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 10 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl vom Käufer durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen einem Sach- oder Rechtsmangel beträgt 3 Jahre ab Übergabe, soweit gesetzlich keine weitergehende Frist vorgesehen ist. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Käufer von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

10.6 Bevor der Käufer einen vom Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird der Käufer den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.7 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einem anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **11. Gefahrübergang**

11.1 Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware an der in der Bestellung genannten Lieferadresse, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei erfolgsbezogen zu erbringenden Leistungen nach Abnahme auf uns.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Zwischen- und Endkontrollen seiner Produktion vorzunehmen sowohl ihm von Zulieferern gelieferte Teile einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen.

## **12. Ersatzteilversorgung**

Der Lieferer verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, in die die Liefergegenstände des Lieferers eingebaut werden, zu gewährleisten. Die Lebensdauer und Ersatzteilversorgung für diese

Produkte beträgt mindestens 15 Jahre nach der letzten Serienlieferung, soweit nicht anders vereinbart.

### **13. Produzentenhaftung**

13.1 Dem Käufer stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Käufer dem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

13.2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung nach Abs. 2 hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich des Käufers durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt

### **14. Geheimhaltung, Schutzrechte**

14.1 An allen dem Lieferanten zur Angebotserstellung und im Falle von Bestellungen zur Ausführung überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant hat sie vertraulich zu behandeln, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen, spätestens unverzüglich nach Durchführung des Vertrages, herauszugeben. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verwahrung dieser Unterlagen verantwortlich und haftet für Verlust und Beschädigung.

14.2 Bei Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot können wir unbeschadet sonstiger Rechte von allen mit Lieferanten noch laufenden Verträgen zurücktreten, ohne diesem Schadensersatz leisten zu müssen.

14.3 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterpelieferanten unter denselben Bedingungen zur Vertraulichkeit zu verpflichten, wie er sich uns gegenüber verpflichtet hat.

14.4 Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung für uns erstellten Unterlagen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

14.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

14.6 Erhaltene Unterlagen sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an den Vertragspartner zurückzugeben.

14.7 Wir behalten uns vor, jederzeit darüber hinaus den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung zu verlangen.

14.8 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter nicht verletzt werden.

14.9 Der Lieferant stellt GEALAN und die Kunden von GEALAN von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und

trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die GEALAN in diesem Zusammenhang entstehen.

### **15. Umweltschutz**

Wir haben uns in unseren Unternehmensgrundsätzen verpflichtet, verantwortlich und nachhaltig mit allen Ressourcen umzugehen. Der Lieferant wird die Umweltschutzgesetze beachten und uns bei der Angebotserstellung immer auch ökologisch und ökonomisch sinnvolle Optionen aufzeigen, die uns bei der Realisierung energiesparender und ressourcenschonender Prozesse unterstützen.

### **16. Soziale Verantwortung, Verhaltenskodex**

Wir haben uns in unseren Unternehmensgrundsätzen verpflichtet, soziale Verantwortung für unsere Mitarbeitern zu übernehmen, dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten

16.1 Für den Käufer ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Käufer selbst als auch für seine Zulieferer. Käufer und Verkäufer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/9) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf. Der Lieferant wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Der Lieferant trifft die erforderlichen, organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten.

16.3 Weiterführend gelten die GEALAN Lieferantenrichtlinien

### **17. Teilunwirksamkeit / Allgemeine Bestimmungen**

17.1 Sollten einzelne Teile dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GEALAN Formteile GmbH & Co. Holding KG und der damit verbundenen Unternehmen“ rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

17.2 Keine wiederkehrende Verhaltensweise zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und keine Verzögerung oder Unterlassung des Verkäufers oder Käufers, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht oder ein Rechtsbehelf auszuüben, gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Rechte und jeder Rechtsbehelf des Käufers ist kumulativ und besteht gleichzeitig neben sonstigen aufgrund Gesetzes oder je nach Rechtsordnung anwendbaren Regeln der Billigkeit gewährten Rechten und Rechtsbehelfen.

**18. Sprache / Gerichtsstand / Ergänzendes Recht**

18.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

18.2 Gerichtsstand ist Hof/Saale. GEALAN behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

18.3 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.